

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT*das lebensministerium*

n, am 04. März 2003

Zl. 17.107/01-I/7/03

Sachbearbeiter: Mag. Wolfgang Riecker.

Telefax: 71100 / 2138

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

An

das Präsidium des Nationalrates

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den gegenständlichen Gesetzesentwurf, der zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde, nebst einer Diskette zur gefälligen Kenntnis.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit

Freitag, den 18. April 2003

festgelegt.

Ferner wurde ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse „Begeutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden.

und dies dem BMLFUW in der Stellungnahme mitzuteilen.

Anlage

Für den Bundesminister:
SC Dr. Abentung

SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, homepage: www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, UID ATU 37632905

15

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Durchführung der Ein- und Ausführkontrolle obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit.“

Vorblatt

Problem:

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz) bedingte eine Anpassung der Kontrollstelle zur Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle im Qualitätsklassengesetz.

Im Rahmen der Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 wurde diese Anpassung aufgrund eines Versehens in § 12 Abs. 1 Qualitätsklassengesetz noch nicht vorgenommen.

Lösung:

Änderung des Qualitätsklassengesetzes.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die bloße Anpassung der Kontrollstelle entstehen keine Mehrkosten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität

Gegeben.

Erläuterung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem am 20. April 2002 in Kraft getretenen Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, wurden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet. § 18 dieses Gesetzes regelt die Überleitung der Bundeseinrichtungen und legt Übergangsbestimmungen fest. Danach umfasst die Agentur mit 1. Juni 2002 u. a. die dem BMLFUW nachgeordnete Dienststelle des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft (§ 18 Abs. 2 Z 1). Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2002 wurde die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährungssicherheit in § 12 Abs. 2 und 5 sowie § 23 Abs. 4 festgelegt, nicht jedoch in § 12 Abs. 1 Qualitätsklassengesetz. Damit ist die Bestimmung des § 12 Abs. 1 Qualitätsklassengesetz hinsichtlich der nun für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle zuständigen Einrichtung der geänderten Rechtslage anzupassen.

B. Besonderer Teil

Nach § 6 Abs. 1 Z 8 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Vollziehung des Qualitätsklassengesetzes, soweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Vollziehung am 1. Juni 2002 durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft zu erfolgen hätte. Um die Vollziehung dieser hoheitlichen Aufgabe zu bewirken, hat sich das Bundesamt nach Abs. 5 dieser Bestimmung dabei auch der Agentur zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen, fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke eine entsprechende Ausweisurkunde auszustellen. Die Agentur hat nun nach § 8 Abs. 2 Z 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz insbesondere die Untersuchung und Begutachtung von Waren nach dem Qualitätsklassengesetz zur Aufgabe.

Da § 12 Abs. 1 Qualitätsklassengesetz nicht bereits im Rahmen des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002 abgeändert wurde, ist demzufolge die bisher angegebene Kontrollstelle „Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien“ durch das nunmehr für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle zuständige Bundesamt für Ernährungssicherheit zu ersetzen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
§ 12 (1) Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft.	§ 12 (1) Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit.